

# **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Wohltorf**

**Nr. 31/2026**

**Bebauungsplanes Nr. 4a "Querkampsiedlung Ost" für das Gebiet: "Südlich Alte Allee, westlich Börnsener Weg, nördlich Perlbergweg und beidseits Kurzer Kamp"**

## **Satzungsbeschluss**

---

Die Gemeindevertretung Wohltorf hat in ihrer Sitzung am 17.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 4a der Gemeinde Wohltorf „Querkampsiedlung Ost“ für das Gebiet: „Südlich Alte Allee, westlich Börnsener Weg, nördlich Perlbergweg und beidseits Kurzer Kamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4a „Querkampsiedlung Ost“ tritt mit Beginn des 21.05.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.wohltorf.de](http://www.wohltorf.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wohltorf, den 12.05.2026

Gez. Kröger  
Bürgermeisterin

Dassendorf, den 13.05.2026

Amt Hohe Elbgeest  
Der Amtsdirektor

Gez.  
M. Haralambous  
Bauamtsleiter

(Siegel)

## Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 13.05.2026 .....

(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 21.05.2026

Abgenommen am: .....

(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 13.05.2026

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest [www.amt-hohe-elbgeest.de](http://www.amt-hohe-elbgeest.de) wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Wohltorf über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.